

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung für den Bereich Am Bürenbach/Hochdahler Straße
2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung für den Bereich zwischen Mozartstraße und Nordstraße
3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 66 E für das Gebiet „Auf dem Sand“, „In den Weiden“
4. Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 98 für den Bereich Neustraße, Schützenstraße, Eisenbahntrasse, Itterbach
5. Beschluss des Bebauungsplan Nr. 100, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich St. Konrad Allee/Kunibertstraße/Dagobertstraße/Lindenstraße
6. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 114, 2. Änderung mit der 31. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich zwischen Kalstert, Rembrandtweg und Frans-Hals-Weg

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

7. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Straße „Breddert“ und die Stockhausstraße in Hilden
8. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Grünstraße und die Straße „Am Heidekrug“ in Hilden

Jahrgang 8

Nr. 07

Datum 05. März 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42, 2. Änderung für den Bereich Am Bürenbach / Hochdahler Straße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 10.01.2001 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen.

Das Plangebiet ist Teil der Flur 9 der Gemarkung Hilden und wird im Westen begrenzt durch die Hochdahler Straße, im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 611, im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 611 und 10 sowie im Süden durch den Verlauf des Bürenbaches (Flurstück 1238).

Der derzeitige, rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 42 läßt sich aufgrund der vorhandenen Grundstückszuschnitte nicht realisieren. Um das laufende Umlegungsverfahren weiterführen zu können, ist eine Neuplanung im Plangebiet der 2. Änderung erforderlich.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

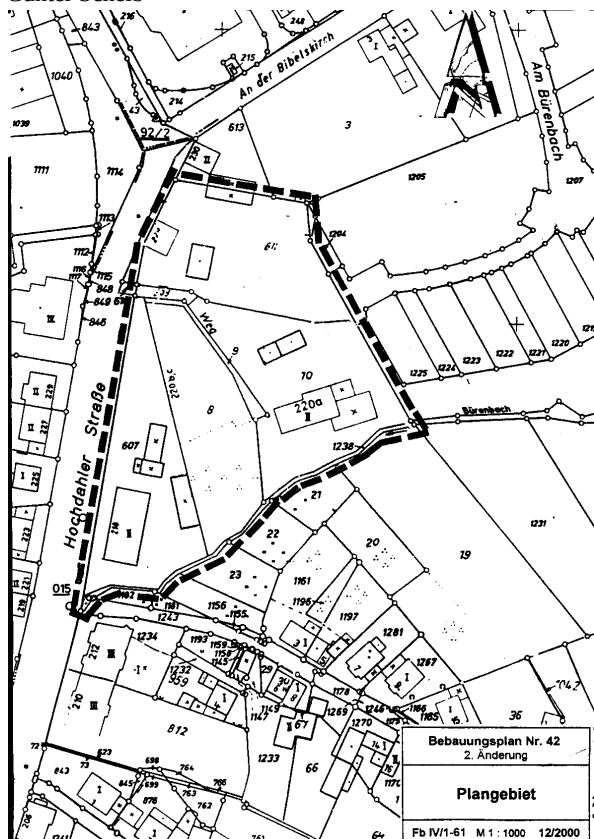
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung für den Bereich zwischen Mozartstraße und Nordstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.02.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 173, 226, 773, 808 (ehemals 775), 819 (ehemals 774), und 297 in Flur 10 der Gemarkung Hilden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 soll der Bau von Mehrfamilienwohnhäusern ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan Nr. 54, 1. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 54, 1. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. . schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 54, 1. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 54, 1. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt

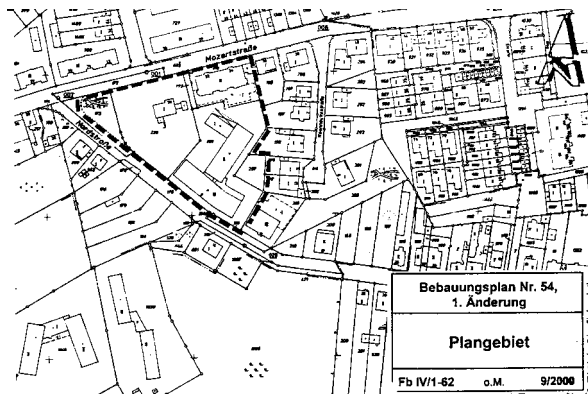
wird hingewiesen.

Hilden, 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 66 E für das Gebiet „Auf dem Sand“, „In den Weiden“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.02.2001 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Aufhebung des am 29.10.1997 vom Rat gefassten Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 66 E beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Auf dem Sand“, im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Westrings, im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 985, 559, 556, 561, sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 559 und die südliche Grenze des Stockshausgrabens (Flurstücke 562 und 917), alle in Flur 11, Gemarkung Hilden und im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Herderstraße.

Der Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

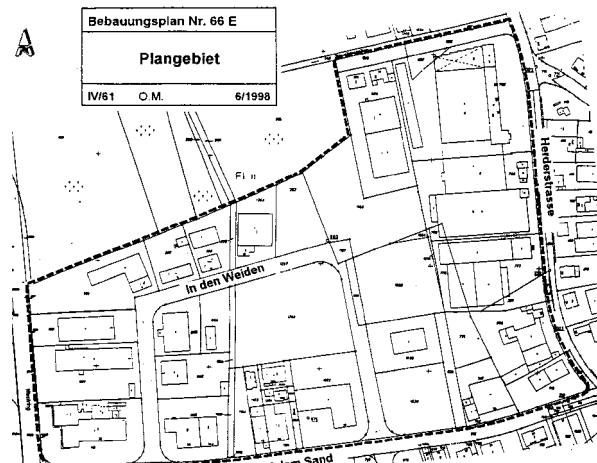
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



4. Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 98 für den Bereich Neustraße, Schützenstraße, Eisenbahntrasse, Itterbach

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2000 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 98 (mit der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes) gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird im Westen vom Itterbach im Norden von der Neustraße und im Osten von der Schützenstraße begrenzt. Im Süden ist die Begrenzung die noch im Plangebiet liegende Eisenbahntrasse Düsseldorf - Solingen Ohligs.

Da die Festsetzungen eines Gewerbegebietes in zweigeschossiger Bauweise für das gesamte Plangebiet nicht mehr zeitgemäß sind und den heutigen Planungsabsichten widersprechen, soll der Bebauungsplan Nr. 98 aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

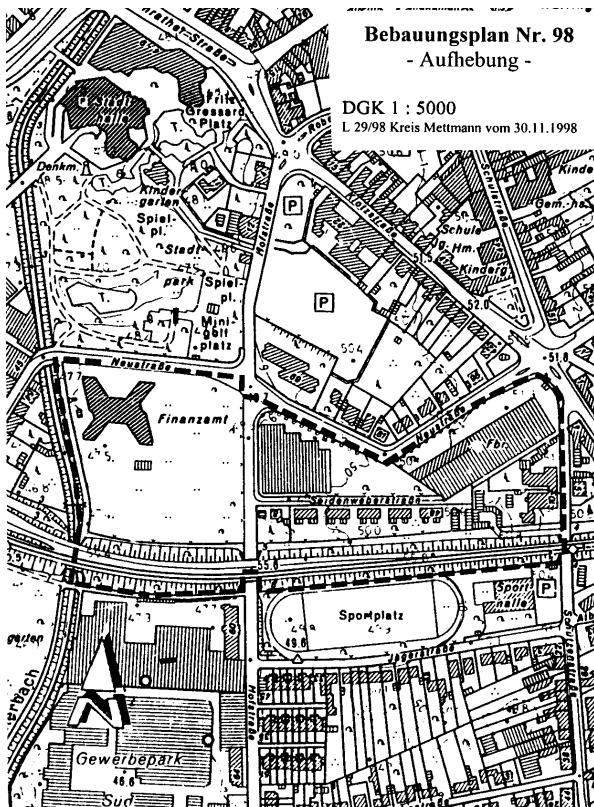
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



5. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 100, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich St. Konrad-Allee/Kunibertstraße / Dagobertstraße / Lindenstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.02.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 beschlossen.

Das Plangebiet ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 100 und wird somit begrenzt durch die St. Konrad-Allee im Westen, die Dagobertstraße im Norden, die Lindenstraße im Osten und die Kunibertstraße im Süden. Ziel der Planänderung ist der Ausschluss von Vergnügungstätten.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 100 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich

Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 100 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

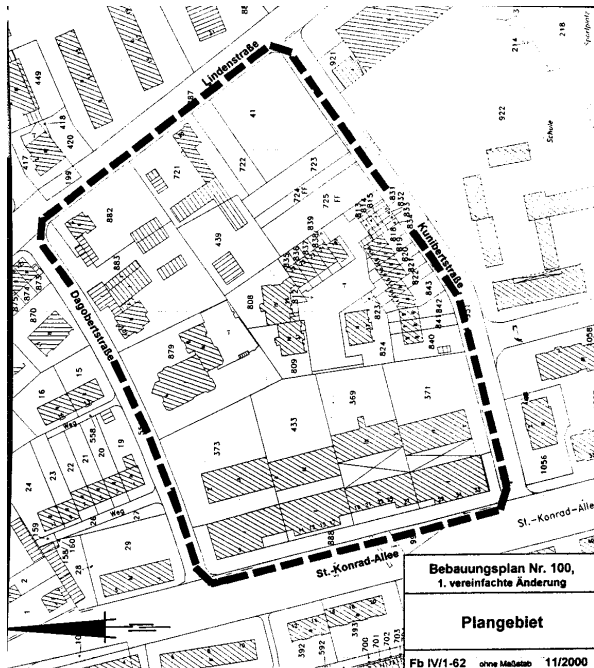
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



6. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 114, 2. Änderung mit der 31. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich zwischen Kalstert, Rembrandtweg und Frans-Hals-Weg

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.02.2001 folgendes beschlossen:

- „1. die öffentliche Auslegung der 31. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Das Plangebiet beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 2226 in Flur 65 der Gemarkung Hilden und liegt innerhalb der Sportanlage zwischen Kalstert, Rembrandtweg und Frans-Hals-Weg.
Mit der Änderung soll ein bisher als „Grünfläche (Sportplatz)“ ausgewiesener Grundstücksteil umgewandelt werden in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Begegnungsstätte“;
2. die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.
Das Plangebiet beinhaltet Teilflächen des Flurstückes 2226 in Flur 65 der Gemarkung Hilden und liegt innerhalb der Sportanlage zwischen Kalstert, Rembrandtweg und Frans-Hals-Weg.
Mit der Änderung soll ein bisher als „Grünfläche (Sportplatz)“ ausgewiesener Grundstücksteil umgewandelt werden in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Begegnungsstätte“

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

19.03.2001 bis einschließlich 27.04.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehen-

den Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

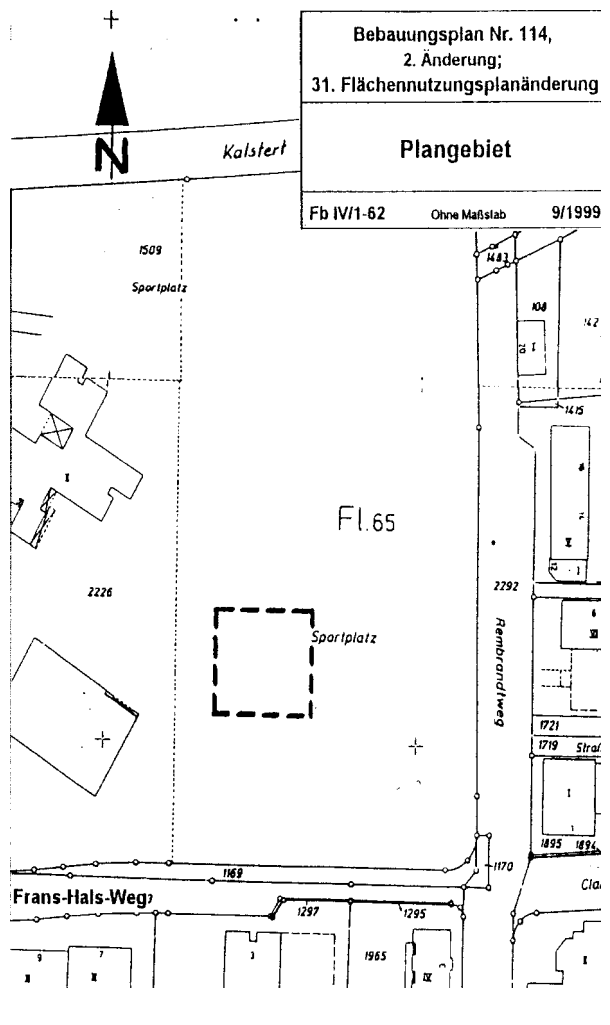
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 28.02.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

7. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Straße "Breddert" und die Stockhausstraße in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Baumpflanzung Breddert (Los 1)

42 cbm	Bodenaustausch
11 Stck.	Bäume liefern und pflanzen
800 Stck.	Bodendecker liefern und pflanzen

Baumpflanzung Stockhausstraße (Los 2)

60 cbm	Bodenaustausch
27 Stck.	Bäume liefern und pflanzen
1700 Stck.	Bodendecker liefern und pflanzen

Ausführungszeit: April 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 14 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10009 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 20.03.2001, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **20.03.2001, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Mit dem Angebot ist folgender Nachweis vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Nebenangebote sind zugelassen. Die losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Die Bieter sind bis zum 06.04.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

8. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Grünstraße und die Straße „Am Heidekrug“ in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Grünstraße (Los 1)

220 cbm	Bodenaustausch
36 Stck.	Bäume liefern und pflanzen
3.800 Stck.	Sträucher und Bodendecker liefern und pflanzen

Am Heidekrug (Los 2)

55 cbm	Bodenaustausch
10 Stck.	Bäume liefern und pflanzen
1.100 Stck.	Bodendecker liefern und pflanzen

Ausführungszeit: 17. - 20. KW 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 14 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10010 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 27.03.2001, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **27.03.2001, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 244, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Mit dem Angebot ist folgender Nachweis vorzulegen:

- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Nebenangebote sind zugelassen. Die losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

Die Bieter sind bis zum 12.04.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.